

## **Satzung der Stadt Lauterbach (Vogelsbergkreis) über die Benutzung der Stadtbücherei Lauterbach (Benutzungsordnung)**

Aufgrund der §§ 5 und 20 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I. S. 543) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), § 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 17.03.1970 (GVBl. I. S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauterbach am 29.09.2009 folgende Änderungen beschlossen:

### **§ 1 Leserkreis**

1. Zwischen der Stadtbücherei und den Lesern/Leserinnen wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
2. Die Benutzung der Stadtbücherei Lauterbach ist für jeden im Rahmen der Satzung gestattet. Während der Öffnungszeiten ist die Stadtbücherei frei zugänglich.
3. Die Leitung der Stadtbücherei kann die Benutzung durch Personen, die außerhalb des Vogelsbergkreises wohnen, von Bedingungen abhängig machen oder Auflagen erteilen.

### **§ 2 Anmeldung**

1. Der Benutzerausweis wird gegen Vorlage des Personalausweises oder eines Reisepasses mit gültiger Anmeldebestätigung des Einwohnermeldeamtes für eine Gültigkeitsdauer von 12 Monaten ausgestellt.
2. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren muss der Benutzerausweis von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Bei Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren ist dies nicht notwendig, sofern bei Anmeldung ein Personalausweis vorliegt.
3. Mit der Anmeldung erkennt der Leser/ die Leserin die Benutzungsordnung an.
4. Die Anmeldedaten werden automatisch 5 Jahre nach dem letzten Verbuchungsvorgang gelöscht.

### **§ 3 Ausweis**

1. Der Leser/die Leserin erhält einen Ausweis für die Ausleihe, der nicht übertragbar ist. Der Verlust des Ausweises und Adressänderungen sind der Stadtbücherei Lauterbach umgehend mitzuteilen.
2. Der Ausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei Lauterbach dies unter Angaben von Gründen verlangt.

### **§ 4 Medienausgabe, Verlängerung, Vormerkung, Rückgabe**

1. Die Medien werden an den Leser/die Leserin gegen Vorlage des Benutzerausweises ausgegeben. Die Weitergabe der Medien an Dritte ist unzulässig. Bei Überschreitung der Leihfrist werden Gebühren nach § 7 der Benutzungsordnung erhoben.
2. Es gelten folgende Leihfristen

Bücher	4 Wochen
Zeitschriften, Kassetten	2 Wochen
Comics, CDs, CD-ROMs	
Videos, DVDs	1 Woche
3. Für die einzelnen Mediengruppen gelten folgende Ausleihbeschränkungen:
  - Bücher (keine Beschränkung)
  - Zeitschriften (keine Beschränkung)
  - 8 Hörspielkassetten
  - 8 Comics
  - 8 CDs
  - 8 CD-ROMs
  - 3 Videos
  - 3 DVDs
4. Eine einmalige Verlängerung der Medien (Bücher um 4 Wochen, Zeitschriften, Kassetten, Comics, CDs und CD-ROMs um 2 Wochen) ist möglich, falls diese Medien nicht vorbestellt sind. Videos und DVDs können nicht verlängert werden.
5. Ausgeliehene Medien können vor Ort oder aber über den Web-Opac (Online-Katalog unter [www.stadtbuecherei-lauterbach.de](http://www.stadtbuecherei-lauterbach.de)) der Stadtbücherei Lauterbach vorbestellt werden. Der Leser/ die Leserin kann über den Web-Opac ermittelte Medien zur Rücklage vorbestellen soweit sie nicht entliehen sind. Benachrichtigungen über das Eintreffen entliehener Medien werden, je nach Wunsch des Lesers/der Leserin
  - Per Post
  - Per SMS
  - Per E-Mailversendet. Dabei wird eine Bereitstellungsgebühr nach § 7, Absatz 5 der Gebührenordnung der Stadtbücherei Lauterbach erhoben. Bei per Post versendeten Vormerkbenachrichtigungen werden zusätzlich die Portokosten lt § 7, Absatz 11 der Gebührenordnung in Rechnung gestellt.
6. Die Stadtbücherei Lauterbach ist dem Leihverkehr deutscher Bibliotheken angeschlossen. Es gelten die jeweiligen Ausleihbedingungen der Partnerbibliotheken.

### **§ 5 Haftung**

1. Der Leser/die Leserin ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien pfleglich zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. bzw. diese ggf. anzuzeigen.
2. Der Verlust von ausgeliehenen Medien ist der Stadtbücherei Lauterbach unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Leser/die Leserin ist für jede Beschädigung oder für den Verlust ausgeliehener Medien schadensersatzpflichtig.

### **§ 6 Mahnungen, Ausschlussrecht**

1. Bleibt eine dreimalige Erinnerung an den Leser/die Leserin, die entliehenen Medien innerhalb einer bestimmten Zeit zurückzugeben, erfolglos, können diese durch die Vollstreckungsbehörde des Vogelsbergkreises gegen Entrichtung einer Abholgebühr eingezogen werden.
2. Bleibt diese nach § 6, Absatz 1 getroffene Maßnahme ergebnislos, ist die Stadtbücherei Lauterbach berechtigt, die entliehenen Medien als verloren zu betrachten und Schadensersatz zu fordern.
3. Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.

4. Der Leser kann auch bei den Mahnungen die Benachrichtigungsart wählen. Er kann Mahnungen

- Per E-Mail oder
- Per Post erhalten

Bei Mahnungen, die per Post versendet werden, werden nach § 7, Absatz 11 der Gebührenordnung die Portokosten erhoben.

### § 7 Gebühren

Die Gebührenordnung ist Bestandteil der Satzung.

1. Die Benutzung der Stadtbücherei Lauterbach ist gebührenfrei.
2. Für die Ausstellung eines Leserausweises sowie für dessen Ersatz im Falle des Verlustes werden jeweils für die Dauer von 12 Monaten ab Ausstellungstag folgende Gebühren erhoben:

<u>Erwachsene</u> :	
Ab 01.11.2009	15,- €
Ab 01.01.2012	18,- €
Ab 01.10.2014	20,- €
<u>Kinder und Jugendliche</u>	5,- €
<u>Volljährige Schüler und Studenten mit Ausweis:</u>	10,- €
<u>Tagesausweis:</u>	5,- €

(berechtigt zur einmaligen Ausleihe von max. 10 Medien)

Ersatzausweis bei Kartenverlust:

Halber Preise zur jeweiligen Jahresgebühr mit einer Laufzeit bis zum Ende der Laufzeit des verlorenen Ausweises Personen mit Grundsicherung nach dem 2. und 12. Sozialgesetzbuch 3,- €

Kinder von Personen mit Grundsicherung nach dem 2. und 12. Sozialgesetzbuch: kostenlos

3. Für die Ausleihe von Videos und DVDs wird pro Video und DVD eine Gebühr von 1,-0 € erhoben. Zur Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes, wird hierfür eine 11er Karte im Wert von 10,- € ausgegeben.
4. Bei Überschreitung der Leihfrist werden folgende Mahngebühren pro Medieneinheit erhoben:

Mahnstufe	Alle Medien außer Kinderbüchern und Comics sowie DVD und Video	Kinderliteratur, Comics
1. (1. Woche)	1,00 €	0,50 €
2. (2. Woche)	2,50 €	0,75 €
3. (3. Woche)	4,00 €	1,00 €
4. (4. Woche)	5,50 €	1,25 €
5. (5. Woche)	7,00 €	1,50 €
6. (6. Woche)	8,50 €	1,75 €
7. (7. Woche)	10,00 €	2,00 €
8. (8. Woche)	11,50 €	2,25 €

Für Videos und DVDs gelten gesonderte Mahngebühren und Ausleihbedingungen. Nach Überschreitung der einwöchigen Ausleihfrist Videos und DVDs fallen folgende Mahngebühren an: Pro Tag und Video/DVD: 1,00 €. Für nicht zurück gesputete Videos wird eine Gebühr von 0,50 € erhoben.

5. Für Vormerkungsbenachrichtigungen, die per Post, SMS oder E-Mail versendet werden, wird eine Bereitstellungsgebühr von 0,50 € erhoben.
6. Für beschädigte und entfernte Strichcodeetiketten wird eine Gebühr von 0,50 € pro Strichcodeetikett erhoben.
7. Für das Erstellen einer Kontoübersicht wird eine Bearbeitungsgebühr von 0,20 € erhoben.
8. Weist das Benutzerkonto einen Sollbetrag von über 20,00 € aus, erfolgt eine automatische Ausleihsperrung bis zur Begleichung der angefallenen Gebühren.
9. Für das Abholen der Medien nach erfolgloser 3. Erinnerung werden 5,00 € erhoben.
10. Für die Aufwendungen einer Ersatzbeschaffung nach § 6 Absatz 2, wird eine Gebühr von 2,50 € pro Medieneinheit erhoben.
11. Der Gemahnte trägt die Portokosten für die auf dem Postweg verschickten Mahnungen und Vormerkbenachrichtigungen. Diese Kosten entfallen bei per E-Mail versandten Mahnungen und Vormerkbenachrichtigungen.
12. Beim Bestellen von Fernleihmedien wird pro Medieneinheit eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € erhoben. Portoaufschlag wird bei Büchern über 1000g (Päckchen oder Maxibrief) erhoben.
13. Für die Benutzung des öffentlichen Internetzugangs wird eine Gebühr von 0,50 € für 30 Minuten erhoben.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Lauterbach, den 30.09.2009

**DER MAGISTRAT  
DER KREISSTADT LAUTERBACH**

**Vollmüller  
Bürgermeister**